



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 124/2002

Fachbereich Planung und Umwelt

vom: 10.06.2002

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Planungs- und Umweltausschuss

Bezeichnung des TOP

Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) - Entwurf - hier: Stellungnahme der Stadt Kamen

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss nimmt den Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die dargelegte Stellungnahme bzw. die Anregungen und Bedenken im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens an die Bezirksplanungsbehörde weiterzuleiten.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

In seiner Sitzung am 06.12.2001 hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg die Erarbeitung des neuen Gebietsentwicklungsplanes – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) beschlossen. Der Regionalrat hat ebenfalls die an der Erarbeitung zu beteiligenden Behörden und Stellen bestimmt und eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme von sechs Monaten festgesetzt. Die Stadt Kamen hat in diesem Rahmen ebenfalls die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.06.2002 erhalten (Anmerkung: Nach Aussage der Bezirksregierung Arnsberg wird diese Frist gewahrt, wenn die Beteiligten eine Stellungnahme vor Beginn der Sommerferien abgeben).

Die Bezirksregierung Arnsberg hält eine umfassende Neuaufstellung des Teilabschnitts Dortmund/Unna/Hamm des Gebietsentwicklungsplanes insbesondere deshalb für dringend erforderlich, da aktuellen demographischen Entwicklungen Rechnung getragen werden soll, neue Herausforderungen an Wirtschaft und Beschäftigung erkennbar sind und sich zwischenzeitlich übergeordnete Vorgaben und Ziele an die Raumordnung verändert haben, insbesondere im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung. Im Hinblick auf die allgemein gestiegenen Ansprüche an die Umweltqualität soll ganz besonders auch eine Aktualisierung der Funktionen des Gebietsentwicklungsplanes als Landschaftsrahmenplan und als forstlicher Rahmenplan erfolgen.

Zentrale regionalplanerische Leitlinien eines neuen Gebietsentwicklungsplanes sollen im Ergebnis einer ausgleichenden und nachhaltigen räumlichen Planung die besonderen Entwicklungschancen dieses Raumes fördern, den hohen infrastrukturellen Standard bedarfs- und umweltgerecht weiterentwickeln und gleichrangig die besonderen naturräumlichen Potenziale sichern und entwickeln.

Rechtsgrundlagen für die Gebietsentwicklungsplanung sind das Raumordnungsgesetz, das Landesentwicklungsprogramm sowie die Landesentwicklungspläne. Unter Berücksichtigung dieser Grundlagen werden in dem Gebietsentwicklungsplan die regionalen Ziele der Raumordnung und der Landesplanung für die weitere Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dargestellt. Nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches sind die Bauleitpläne (d.h. Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung werden im Gebietsentwicklungsplan konkretisiert. Insofern haben die Darstellungen und Ziele des Gebietsentwicklungsplanes unmittelbaren Einfluss auf die Flächennutzungsplanung der Stadt Kamen, da sich die Darstellungen des Kamener Flächennutzungsplanes inhaltlich an der Gebietsentwicklungsplanung orientieren müssen. Für die zukünftige Gesamtentwicklung der Stadt Kamen hat der neue Gebietsentwicklungsplan daher eine wesentliche Bedeutung.

Die Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes war in jüngster Vergangenheit mehrfach Gegenstand von Berichterstattung und Beratung in parlamentarischen Gremien. Der Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes ist in der ersten Sitzung des Jahres 2002 des Planungs- und Umweltausschusses am 12.03.2002 zur Beratung in die parlamentarischen Gremien eingebracht worden. Die zeichnerischen Darstellungen und der Textteil des Gebietsentwicklungsplanes sind allen Fraktionen zur Bewertung und Beratung zur Verfügung gestellt worden.

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 13.05.2002 war der Bezirksplaner des Regierungsbezirks Arnsberg, Franz Schmitt, zu Gast und hat einen umfassenden Überblick über den Ablauf des Erarbeitungsverfahrens sowie über die grundsätzlichen Planungsziele des neuen Gebietsentwicklungsplanes gegeben. Bezirksplaner Franz Schmitt hat in diesem Zusammenhang insbesondere die Planungsziele der Landes- und Regionalplanung für die Stadt Kamen erläutert, die in dem Entwurf des neuen Gebietsentwicklungsplanes enthalten sind. Hinsichtlich der konkreten Inhalte des Entwurfes des Gebietsentwicklungsplanes wird an dieser Stelle auf die Unterlagen verwiesen, die allen Fraktionen zur Verfügung gestellt worden sind.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass der vorliegende Entwurf des neuen Gebietsentwicklungsplanes die Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Kamen in den Grundzügen berücksichtigt. Insbesondere die dargestellten Flächen für allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche- und industrielle Nutzungen (GIB) erscheinen bedarfsgerecht und sind im wesentlichen deckungsgleich mit den Flächenbedarfen, die im Zuge der Neuaufstellung des Kamener Flächennutzungsplanes errechnet worden sind.

Die folgenden Anregungen und Bedenken sollten jedoch im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme berücksichtigt werden:

1. Unter dem **Punkt 2.2.3 „Regional besonders bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte“** wird in **Ziel 11 (3)** darauf hingewiesen, dass bei dem Entwicklungsbereich Kamen/Unna eine verbindliche interkommunale Zusammenarbeit der Städte Kamen und Unna anzustreben ist. In den nachfolgenden Erläuterungen wird für dieses interkommunale Gewerbegebiet festgestellt, dass es sich zielgerichtet nur in interkommunaler Zusammenarbeit voran bringen lässt.

Das interkommunale Gewerbegebiet Kamen/Unna ist von den beteiligten Städten zeitweilig weiterentwickelt worden. Daher sollten die textlichen Erläuterungen des Gebietsentwicklungsplanes zu Ziel 11 (s. S. 43) wie folgt ergänzt werden:

„Dieses interkommunale Gewerbegebiet arrondiert sinnvoll vorhandene Industrie- und Gewerbegebiete. Es ist durch seine Lage an der BAB 1 bzw. an der Anschlussstelle Kamen Zentrum der BAB 1 hervorragend an die regionale und überregionale Verkehrsinfrastruktur angebunden. Die Städte Kamen und Unna sowie die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna haben bereits ein kooperatives Abstimmungsverfahren zur Planung und Entwicklung dieses interkommunalen Gewerbegebietes in Gang gesetzt, das sach- und zielorientiert voran getrieben werden soll.“

2. Unter dem **Punkt 2.3 „Großflächiger Einzelhandel“** sind die textlichen Erläuterungen und die zeichnerischen Darstellungen abzugleichen. Nach den textlichen Erläuterungen ist großflächiger Einzelhandel nur an Standorten möglich, die als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt sind. Bedeutende vorhandene Standorte des großflächigen Einzelhandels sind demgegenüber in den zeichnerischen Darstellungen als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. In Kamen sind z.B. die Bereiche „Zollpost“ und „Kamen Karree“ betroffen. Dieser Widerspruch bedarf einer Erörterung bzw. Klärung. Er ließe sich ansonsten u. U. auch so interpretieren, dass aus landesplanerischer Sicht bei Aufgabe eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes in einem als GIB dargestellten Bereich keine Folgenutzung als großflächiger Einzelhandel gewünscht ist. Unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes sowie vorhandenem Planungs- bzw. Baurechts bestehen hier Bedenken. Eine Klärung des Sachverhaltes wird angeregt.
3. Es ist sehr verwunderlich, dass der **Flughafen Dortmund in den textlichen Darstellungen und Erläuterungen des Gebietsentwicklungsplanes nicht enthalten ist**. Hier bestehen erhebliche Bedenken. Für den jüngsten Ausbau des Flughafens ist der Gebietsentwicklungsplan eigens geändert worden. Zumindest die darin enthaltenen Aussagen des Gebietsentwicklungsplanes sollen in den neuen Gebietsentwicklungsplan übernommen werden. Der Nutzungskonflikt zwischen dem Luftverkehr und den schutzwürdigen und berechtigten Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger muss auf der Ebene des Gebietentwicklungsplanes bewältigt werden. Die Stadt Kamen regt an, das derzeitige Betriebs- und Ausbaumaß des Dortmunder Flughafens im neuen Gebietsentwicklungsplan festzuschreiben, damit weitere Belastungen der Bürgerinnen und Bürger, die mit einer weitergehenden Entwicklung des Flughafens einher gehen würden, ausgeschlossen werden können.
4. **Gegen die Darstellung der L 663 n werden vorsorglich Bedenken erhoben** (s. Punkt 4.1.3, Karte 16 und S. 107). Es liegen derzeit keine gesicherten und prüfbareren Planungen und Informationen vor, die eine umfassende Prüfung und Bewertung dieses Projektes ermöglichen. Erst wenn die Auswirkungen der L 663 n auf die Stadt Kamen unter Einbeziehung entsprechender Gutachten abschließend bewertet werden können, wird die Stadt Kamen eine sachgerechte Stellungnahme abgeben können.
5. Unter dem **Punkt 4.1.3 „Weiterentwicklung des Straßenverkehrsnetzes“ sollte die sog. „Spange Südkamen“ K 40 n** in den Gebietsentwicklungsplan aufgenommen werden. Der Plan für diese neue Straße ist bereits rechtskräftig festgestellt. Die K 40 n, die die K 40 (Westicker Straße) mit der L 663 (Dortmunder Allee) verbindet, hat für regionale Verkehre insbesondere auf Grund der räumlichen Nähe zur bzw. auf Grund der Verknüpfung mit der B 233 sowie der BAB 1 eine hohe Bedeutung.

Es soll mit der Bezirksplanungsbehörde erörtert werden, ob und inwieweit die K 40 n eine Aufnahme in den Gebietsentwicklungsplan finden kann. Der Bau der K 40 n wird von der DB AG und dem Kreis Unna voran getrieben.

6. In den textlichen Darstellungen und Erläuterungen zu **Punkt 4.1.3 „Weiterentwicklung des Straßenverkehrsnetzes“** ist die **L 665 n im Zuge der Ortsumgehung Heeren-Werve sowie der Ortsumgehung Unna (Ost)** auf Seite 107 erwähnt. Es wird zur Ergänzung der textlichen Erläuterungen angeregt, beide Ortsumgehungen mit Blick auf die Realisierung inhaltlich zusätzlich in Abhängigkeit zustellen. Eine Realisierung der Ortsumgehung Unna im Zuge der L 665, die einer Realisierung der Ortsumgehung Heeren-Werve vorläuft, würde die bestehenden Probleme in Heeren-Werve durch zusätzliche Verkehre in einem nicht vertretbaren Maße verschärfen. Insofern ist bereits für die Vorplanungsphase eine zielorientierte Abhängigkeit zu formulieren.